

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,— RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
 Nr. 43 · 31. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3 Berlin, 25. Oktober 1930

Regierungsprogramm — Arbeitersorgen

Die langdauernde deutsche Wirtschaftskrise hat den Staatshaushalt in bedrohliche Verwirrung gebracht. Vom gesunden Staatshaushalt hängt mehr wie die Bestreitung direkter Staatsaufgaben, also etwa Beamtenbeholdung, Pensionen, soziale Leistungen, Unterstützung von Kunst und Wissenschaft, Schulwesen usw. ab. Die Kreditwürdigkeit eines Staates beeinflusst auch den Kredit seiner Staatsbürger und ihrer Unternehmungen. Das kreditgebende Ausland unterscheidet hier mit Recht nicht stark. Auch Geldgeber im Inlande, also eigene Staatsangehörige, werden bei einem kreditunsicheren Staat auch in der Geldhergabe für die Privatwirtschaft unsicher. Von dieser Unsicherheit bis zur Zurückhaltung des Geldes im Familienstrumpf und zur Verschleppung ins Ausland ist es dann nicht mehr weit. Moralische Wertungen über das letztere tun sind oft genug gemacht; sie scheitern im allgemeinen aber doch am persönlichen Egoismus, genannt Selbsterhaltungstrieb.

Die Kreditwürdigkeit eines Staates bedeutet umgekehrt eine wesentliche Beeinflussung des Kredits der Staatsbürger im günstigen Sinne. Das Programm der Reichsregierung will dieser Staatsnotwendigkeit gerecht werden. Der gute Wille sei anerkannt. Die vorgeschlagenen Wege können wir nicht alle als richtig ansehen. Wir halten objektive Wertung aller Vorschläge für notwendig und sehen in hemmungsloser Kritik ohne eigene Vorschläge nicht das Mittel, um aus der Misere der heutigen Zeit herauszukommen. Soweit wir dem Regierungsprogramm nicht zustimmen können, ist unsere abweichende Meinung genau so gut vom besten Willen für das Volksganze befeelt, wie wir es dem Regierungsprogramm im Ganzen nicht absprechen wollen.

Das Regierungsprogramm hat einen ganz großen Mangel. Es wertet nach unserer Meinung zu wenig, daß der überwiegende Teil der Bevölkerung Deutschlands Lohn- und Gehaltsempfänger sind, und daß von deren wirtschaftlichem Wohlergehen ganz von selbst auch das Wohlergehen des Staates beeinflusst wird. Das Regierungsprogramm glaubt durch Herabsetzung steuerlicher Lasten für Industrie, Handwerk und Landwirtschaft dem Wirtschaftsleben feitherige Steuerbeträge als Wirtschaftskapital zuführen zu können.

Grundsätzlich muß ausgesprochen werden, daß jedwede staatliche Subvention im Wirtschaftsleben eine Ausnahmeregel sein muß, daß sie in tatsächlichen, durch den Staat verschuldeten oder nur durch den Staat wieder zu ändernden Verhältnissen ihre sittliche Begründung haben muß. Jede Volkswirtschaft, die aus sich selber leben kann, wird schon im Interesse ihres kontinuierlichen Umrisses auf Mittelgebung des Staates verzichten, weil eine zeitweise aufgeblähte und später wieder zwangsweise zurückgebaute Wirtschaft nicht das Ideal sein kann. Heute erscheint uns der Zeitpunkt hierfür aber noch verfrüht. Das Baugewerbe ist zurzeit noch das einzige große Gewerbe, dem Kriegs- und Inflationsfolgen ein Eigenleben in bezug auf Finanzierung seiner Arbeit noch nicht ermöglichen. An dieser Tatsache kann kein Politiker vorbeigehen. Aus dieser Tatsache leiten wir auch das Recht auf die Hergabe der Hauszinssteuermittel für den Wohnungsbau her. Aus gleichen Gründen halten wir auch den Staat für verpflichtet, in anderer Form das Baugewerbe zu unterstützen, sei es durch öffentliche Bauten, sei es durch Bürgschaftsübernahme, sei es durch Zinsverbilligung. Wenn das Baugewerbe einmal so weit ist, daß es aus eigenem Blut den Kreislauf in seinen wirtschaftlichen Adern und Kanälen betreiben kann, wird es gern auf staatliche Beihilfen vorgenannter Art verzichten und in der Freiheit wirken, in der es in der Vorkriegszeit einer der bedeutendsten Faktoren des Wirtschaftslebens war.

Wir halten es für ausgeschlossen, daß die vorgesehenen Steuerermäßigungen in Höhe von rund 320 Millionen RM. im Wirtschaftsleben einen Auftrieb herbeiführen. Die verzettelte Ermäßigung wird sich verflüchtigen und an keiner Stelle des Wirtschaftslebens irgendwelchen größeren Erfolg ersehen lassen. Am allerwenigsten wird jemand ein Haus bauen, oder eine andere hauliche Tätigkeit ausüben, weil ihm nach dem vorgesehenen Plane zwischen 10 und 1000 RM. jährliche Steuerersparnisse verbleiben. Die Reinholdtsche Umsatzsteuerenkung von 1925 sollte warnendes Beispiel sein. Dem Konsumenten ist von ihr nichts zugute gekommen.

Das Versprechen der Reichsregierung, die Mindeberzureisungen aus Hauszinssteuermitteln dadurch wettzumachen, daß man in gleicher Höhe Bürgschaften, Zinsgarantien oder Zinsübersteuerungen durch das Reich übernehmen würde, ist ein ganz unsicherer Wechsel. Warum umständlich, wenn es einfach auch geht. Wenn das Versprechen zur Ausführung kommen soll, wird es wieder eines gewaltigen, behördlichen Apparates bedürfen, dem alle bekannten Mängel des Vertrauens der Geldgeber und Geldnehmer und die Mängel der bürokratischen Bemutterung des Wirtschaftslebens anhaften.

Der richtige Weg ist der, die heutige Geldbeschaffung für das Baugewerbe zum mindesten im feitherigen Umfang zu belassen und dann, wenn eine Lockerung dieser Zwangsbeziehung zwischen Staat und Bauwirtschaft erfolgen soll, auf längere Sicht die Hauszinssteuermittel in kleineren Beträgen abzubauen und den privaten Geldmarkt an eine stärkere Interessierung für das Baugewerbe zu gewöhnen. Dazu gehört in erster Linie Schaffung eines soliden Pfandbriefmarktes und Einstellung auch der Sparfassen auf die bauwirtschaftliche Bedarfsdeckung. In

den letzten Tagen sind größere organisatorische Bindungen unter den Nord- und Mitteldeutschen Pfandbriefanstalten zustande gekommen. Hat das Reichswirtschaftsministerium hier mitgewirkt? Hat es gesorgt, daß der 7prozentige Pfandbrief untermauert wird? Oder läßt es tatenlos privatkapitalistische Konzentrationbestrebungen auch auf diesem Gebiete zu? Die Versuche zur Wiederherausgabe von 8prozentigen Pfandbriefen sind doch im Reichswirtschaftsministerium bekannt? Großväterliche Mahnungen mit dem Finger helfen da nicht allein. Es wäre zum mindesten für die an der Bauwirtschaft Interessierten von großer Bedeutung, zu wissen, wie das Reichswirtschaftsministerium sich die zukünftige Geldversorgung des Baumarktes denkt. Abbauprogramme an Hauszinssteuermitteln und unsichere Wechsel obengenannter Art sind nicht geeignet, eine aktive Wirtschaftspolitik zu fördern.

Zur Arbeitslosenversicherung ergeht sich das Regierungsprogramm in unbestimmten Ausdrücken. Der Aktivität des Reichsarbeitsministers ist es zu verdanken, daß Mittel für die Arbeitslosenunterstützung und Krisenunterstützung zu nächst beschafft sind. Für die Arbeitslosenunterstützung sind sie zum Teil aus der Realeinnahme der in Arbeit Befindlichen genommen. Wir warten ab, mit welchen weiteren Vorschlägen die Reichsregierung für die endgültige Sanierung der Versicherung kommt. Wir warnen aber dringend, darin der Weisheit letzten Schluß zu sehen, daß man Unterstützungskreis, Unterstützungshöhe und Unterstüzungsbauer noch weiter einengt.

Die Beseitigung des Grundübel der Arbeitslosigkeit ist nur möglich, wenn durch eine resolute Preissenkung Kaufkraft geschaffen wird. Haben wir unrecht, wenn wir sagen, daß das Regierungsprogramm hier ganz stark wegen der in der Regierung mitvertretenen Wirtschaftspartei zu diesen Fragen schweigt? Oder Umwege geht? Begründungen lassen sich dafür wohl finden, Glaube aber nicht!

Berufliche Fortbildung Arbeitsloser

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung enthält im vierten Abschnitt Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit. Insbesondere sind hier vorgehene Erleichterungen für die Arbeitslosen bei Aufnahme auswärtiger Arbeit, Beschaffung von Arbeitsausrüstungen durch die Arbeitsämter, Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten durch Bereitstellung besonderer Mittel seitens der Landesarbeitsämter, Gewährung eines Zuschusses an Arbeitslose bei Übernahme einer bisher fremden Beschäftigung für eine angemessene Einarbeitungszeit, in der der volle Arbeitsverdienst nicht sofort erreicht wird und schließlich die Veranstaltung von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung durch die Arbeitsämter oder die Kostenersatzung an die Arbeitslosen, die an solchen Kursen außerhalb der Arbeitsämter teilnehmen.

Ueber die Handhabung der beiden letztgenannten Maßnahmen: Zuschuß während der Einarbeitung (Anerkennungszuschuß) und Veranstaltung von eigenen Kursen der Arbeitsämter oder Kostenersatzung beim Besuch anderer Kurse (§§ 136, 137 AUSA), bestanden in der Praxis verschiedene Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Arbeitsämtern und den großen Berufsorganisationen, die solche fachlichen Fortbildungskurse für ihre Mitglieder bereits in größerem Umfange durchführen. Den Berufsverbänden, die langjährige Erfahrungen auf dem Gebiete solcher Kurse besitzen, wurden an manchen Orten große Schwierigkeiten bereitet, wenn es sich darum handelte, ihren stellenlosen Mitgliedern die Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, trotzdem seitens der Arbeitsämter keine gleichartigen Veranstaltungen durchgeführt wurden. Um die einheitliche Auslegung der Bestimmungen zu gewährleisten, sah sich der Verwaltungsrat der Reichsanstalt veranlaßt, bindende Richtlinien hierfür aufzustellen.

Grundgedanke der ganzen Maßnahmen ist, die Unterbringung der Arbeitslosen in eine geregelte Beschäftigung zu erleichtern und durch Uebermittlung weiterer beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten ihre Vermittlungsfähigkeit den erhöhten und veränderten Anforderungen der Wirtschaft anzupassen. Dabei soll die Arbeitsbereitschaft der Arbeitslosen erprobt sowie der Bedarf an Arbeitskräften entsprechend den wechselnden Bedürfnissen der Wirtschaft befriedigt werden können. Es können auch Umschulungen der Arbeitslosen auf andere Berufsarten durchgeführt werden, wenn begründete Aussicht vorhanden ist, in dem neuen Beruf bald Stellung zu erhalten. Die Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, daß sie den direkt Interessierten (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) oder dem öffentlichen Berufs- (Fortbildungs-) und Fachschulwesen sonst unbilligweise hierfür zu tragende Lasten abnehmen oder eine normale Berufsausbildung zum Gesellen (Gehilfen, Facharbeiter) ersetzen. Der für die Maßnahmen in Frage kommende Personenkreis ist begrenzt auf die Empfänger der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung einschließlich derjenigen, die die Voraussetzungen für den Bezug der Unterstützung infolge ihres jugendlichen Alters nicht erfüllen konnten. Die Gewährung von Anerkennungszuschüssen kann in den Fällen in Frage kommen, in denen durch den Arbeitnehmer der volle Arbeitsverdienst erst erreicht werden kann, wenn er eine erforderliche Fertigkeit neu erlangt hat. Es darf sich jedoch nicht um einen normalen Lehr- oder Umlernprozeß der Wirtschaft handeln, und es muß die Aufnahme einer voraussichtlich dauernden Beschäftigung erschlossen werden.

Bei der Veranstaltung von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung durch die Arbeitsämter ist auf das Alter, die Vorkenntnisse und die Spezialausbildung der teilnehmenden Arbeitslosen möglichst Rücksicht zu nehmen. Die Kurse sollen in der Regel eine Zeitdauer von sechs Wochen nicht überschreiten und unterscheiden sich von ähnlichen Veranstaltungen

In Schulen dadurch, daß sie dem Arbeitslosen die Vertrautheit mit den Arbeitsmethoden seines Berufes erhält. Bei Kursen, die ohne Benützung von Fach- und Berufsschulen durchgeführt werden, sollen Gutachten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Fachschulaufsichtsbehörden eingeholt werden.

Arbeitslosen, die sich weigern, an entsprechenden Kursen teilzunehmen, kann eine Sperrfrist auferlegt werden. Die Kosteneinstattung an Arbeitslose bei Teilnahme an Fortbildungskursen außerhalb der Reichsanstalt (Berufsverbände) erfolgt nach Prüfung im Einzelfall an diesen. Für die Meldepflicht der Kursteilnehmer können besondere Anordnungen getroffen werden. Wenn die Kontrolle dem Leiter der Veranstaltung übertragen wird, gilt das Unbegründete Fernbleiben des Arbeitslosen als Weigerung oder Verstoß gegen die Anordnungen.

Vor Bewilligung der Mittel sind jeweils die einzelnen Veranstaltungen sorgfältig zu prüfen, und dabei ist die gebotene Sparsamkeit zu beachten. Der Vorsitzende des Arbeitsamts hat die Kurse dauernd zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Arbeitsvermittlung in engster Fühlung mit der Veranstaltung und im Verein mit den Lehrkräften alle Erfahrungen aus den Unterrichten nutzbringend verwertet. Ueber die Ergebnisse der Kurse sollen den Teilnehmern Bescheinigungen ausgestellt werden, außerdem wird dasselbe in den Unterstützungs- bzw. Vermittlungsakten festgehalten. Die Arbeitsämter haben über die durchgeführten Maßnahmen und deren Erfolge jeweils ausführlich an die Reichsanstalt zu berichten.

Die Neuregelung der Krisenunterstützung

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 11. Oktober ist die lange in Aussicht gestellte Neuregelung der Krisenunterstützung erfolgt. Im wesentlichen treten folgende Änderungen ein:

Die Höchstdauer der Krisenunterstützung beträgt im allgemeinen 32 Wochen, für Arbeitslose über 40 Jahre 45 Wochen statt wie bisher 39 bzw. 52 Wochen.

Die Unterstützungshöhe ist um 1 bzw. 2 Lohnklassen gedrückt worden. Sie beträgt im einzelnen:

a) für Arbeitslose ohne Angehörige:

Lohnklasse	Wochentl. Arbeitsentgelt		Unterstützung n. d. Neuregelung	
	bis	ab	bis	ab
I	10	14	6,-	6,-
II	14	18	7,80	7,80
III	18	24	8,80	8,80
IV	24	30	9,90	9,90
V	30	36	10,80	9,90
VI	36	42	13,20	9,90
VII	42	48	13,20	10,80
VIII	48	54	14,65	10,80
IX	54	über 54	14,65	13,20
X u. XI	über 54		15,75	13,20

b) für Arbeitslose mit Angehörigen:

Lohnklasse	Wochentl. Arbeitsentgelt		Unterstützungshöhe bisher n. d. Neuregelung		Unterstützungshöhe bisher n. d. Neuregelung	
	bis	ab	bis	ab	bis	ab
I	10	14	6,40	6,40	6,40	6,40
II	14	18	8,40	8,40	9,60	9,60
III	18	24	9,60	9,60	12,-	12,-
IV	24	30	10,90	10,90	15,10	15,10
V	30	36	12,15	12,15	17,55	17,55
VI	36	42	14,85	12,15	21,45	17,55
VII	42	48	14,85	14,85	21,45	21,45
VIII	48	54	16,60	14,85	24,40	21,45
IX	54	über 54	16,60	16,60	24,40	24,40
X u. XI	über 54		18,-	16,60	27,-	24,40

Auf die Unterstützungshöhe wird eigenes Einkommen des Arbeitslosen voll in Anrechnung gebracht, sofern es 20 Prozent seiner Unterstützung übersteigt. Von dem Einkommen von Angehörigen des Arbeitslosen ist der Betrag anzurechnen, um den es 20 RM. in der Woche übersteigt.

Der Personenkreis der Krisenunterstützung ist erweitert worden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist die Krisenunterstützung ohne besondere Zulassung der Angehörigen aller Berufsgruppen zu gewähren. Für die Gemeinden unter 10 000 Einwohnern liegt die Zulassung von Berufsgruppen zur Krisenunterstützung im Ermessen der Vorsitzenden der Landesarbeitsämter.

Grundsätzlich von der Krisenunterstützung ausgeschlossen sind jedoch die Berufsgruppen „Landwirtschaft“ und „häusliche Dienste“ und Arbeitslose unter 21 Jahren. Keine Krisenunterstützung erhalten weiter die Arbeitslosen, die nicht vorher in der Arbeitslosenversicherung angepackt sind, d. h. also, alle die, die keine 26 Wochen Beschäftigung nachweisen können. Bisher hat das Recht auf Krisenunterstützung auch dann, wenn zwar die Anwartszeit für die Arbeitslosenversicherung nicht erfüllt war, aber wenigstens

13 Wochen Beschäftigung nachgewiesen werden konnten. Ausdrücklich wird dann in den Uebergangsbestimmungen noch festgestellt, daß nur solche Arbeitslose neu zur Krisenunterstützung zugelassen werden, die nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses, d. h. nach dem 3. November 1930, in der Arbeitslosenversicherung ausgestellt werden. Zusammengefaßt heißt das: es sind zwar mit den drei oben genannten Ausnahmen alle Arbeitslosen nunmehr grundsätzlich krisenunterstützungsberechtigt, aber nur solche Angehörige der neu zugelassenen Berufsgruppen erhalten Krisenunterstützung, die Arbeitslosenversicherung bezogen haben und nach dem 3. November 1930 ausgestellt worden sind.

Wir begnügen uns heute mit dem nüchternen Tatsachenbericht. Eine kritische Würdigung wird folgen. Aber das sei heute schon gesagt, daß diese Neuregelung in keiner Weise den Erwartungen und berechtigten Forderungen der Bauarbeiterchaft entspricht. Der Vorstand wird Schritte unternehmen, um eine gerechte Regelung herbeizuführen.

Entscheidungen des Haupttarifamtes

Feststellung Nr. 107

In der Streitsache des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen Bezirk Rheinland, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Bezirk Rheinland vom 16. Juni 1930 betr. Entlohnung der Eisenleger, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 18. Oktober 1930 nachstehende Feststellung:

Der Antrag wurde zurückgezogen.

Entscheidung Nr. 108

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe (Bezirk Oberschlesien), betreffend Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Niederschlesien vom 31. Juli 1930 betreffend Auslegung des § 2 III Abs. 2 des Bezirkstarifvertrages vom 31. Juli 1930 (Heranziehung von ungeübten Bauarbeitern), fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 17. Oktober 1930 nachstehende Entscheidung: (Schiedsspruch nach § 98 Arb. G. G.)

Die Berufung gegen den Spruch des Tarifamtes für Niederschlesien vom 31. Juli 1930 wird, soweit sie den 1. Satz des Spruches betrifft, als unzulässig zurückgewiesen. Dagegen wird auf die Berufung der 2. Satz des Spruches des Bez.-Tarifamtes aufgehoben.

Gründe:

Satz 1 des Spruches „Ausnahmen von § 2 III Abs. 2 RTB. sind in besonders gearteten Fällen zulässig“ gibt nur eine Auslegung des Bezirkstarifvertrages. Die Auslegung von Bezirkstarifbestimmungen nachzuprüfen, ist das Haupttarifamt nur berufen, wenn dabei Bestimmungen des Reichstarifvertrages oder Entscheidungen des Haupttarifamtes verletzt sind. Eine solche Verletzung läßt sich im vorliegenden Falle nicht feststellen. Insbesondere ist der in Bezug genommene Spruch des Haupttarifamtes vom 6. Juni 1929 (Entscheidung Nr. 21) keine Auslegungsentcheidung des Bezirkstarifvertrages und daher nur der Auslegung durch das Bezirkstarifamt fähig.

Dagegen hat das Tarifamt mit seiner Feststellung, daß eine Ausnahme im Falle des Maurermeisters G. für Baustelle L. nicht vorliege, seine Befugnisse überschritten; denn der Reichstarifvertrag hat den Tarifämtern die Entscheidung im Einzelfalle nicht übertragen (vergl. Entscheidung des Haupttarifamtes Nr. 35 vom 10. September 1929). Insoweit war daher der Spruch als unzulässig aufzuheben.

Entscheidung Nr. 109

In der grundsätzlichen Streitsache des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, betreffend grundsätzlichen Antrag zu § 5 Ziffer 5 Abs. 1 Satz 2 RTB. auf Feststellung, daß dieser Satz lediglich Anwendung findet auf Maurer im Tiefbau und nicht auf andere Facharbeiter wie Zimmerer, Zementfacharbeiter usw., fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 17. Oktober 1930 nachstehende Entscheidung:

Die Bestimmung des § 5 Ziffer 5 Absatz 1 Satz 2 des Reichstarifvertrages „auch im Tiefbau erhält der dem Maurer als Hilfe beigegebene Arbeiter den Lohn des Bauhilfsarbeiters“ bezieht sich nur auf den dem Maurer beigegebenen Arbeiter. Die Bestimmung schließt aber nicht aus, daß für als Hilfe beigegebene Arbeiter anderer Facharbeiter im Bezirkstarifvertrag eine gleichartige Regelung getroffen wird.

Gründe:

Die Bestimmung ist eindeutig. Der Reichstarifvertrag unterscheidet sonst die verschiedenen Arbeitergruppen bzw. Berufsgruppen (siehe § 1 Nr. 4, § 8 Nr. 9 des Reichstarifvertrages und Muster zum Bezirkstarifvertrag § 2 Nr. 1). Lediglich in der obigen Bestimmung ist der Maurer als solcher genannt, und es kann daher nur diese spezielle Arbeitergruppe gemeint sein.

Die Bestimmung enthält aber andererseits auch kein Verbot entsprechender Regelung für andere Berufsgruppen.

Entscheidung Nr. 110

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe Vertragsgebiet Pommern betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Pommern vom 11. August 1930, betr. Auslegung des Begriffs „billigste Fahrgelegenheit“ bzw. Nichtzuständigkeit des Tarifamtes, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 18. Oktober 1930 nachstehende Entscheidung: (Schiedsspruch nach § 98 Arb. G. G.):

Auf die Berufung wird die Entscheidung des Tarifamtes Stettin vom 11. August 1930 aufgehoben.

Gründe:

In der fraglichen Auslegungstreitigkeit ist das Tarifamt als 1. Instanz angerufen worden, während es nach den Bestimmungen des Reichstarifvertrages nur auf Berufung als 2. Instanz tätig werden durfte. Denn der Ausnahmefall des § 11 Nr. 15 RTB., daß die Schlichtungskommission als Auslegungsinstanz auf Anruf nicht tätig geworden ist, liegt nicht vor. Eine analoge Anwendung des § 11 Nr. 22 RTB. in dem Sinne, daß grundsätzliche Streitfragen aus dem Bezirkstarifvertrag auf Antrag einer Bezirkspartei unmittelbar vom Bezirks-Tarifamt entschieden werden dürften, erscheint gegenüber der klaren Zuständigkeitsregelung des § 11 als ausgeschlossen.

Die Entscheidung war daher als unzulässig anzusehen und deshalb aufzuheben.

Entscheidung Nr. 111

In der Streitsache des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen Bezirk Freistaat Sachsen betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Chemnitz vom 14. August 1930 betr. Ferienanspruch, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 18. Oktober 1930 nachstehende Entscheidung: (Schiedsspruch nach § 98 Arb. G. G.):

Auf die Berufung wird die Entscheidung des Tarifamtes Chemnitz vom 14. August 1930 aufgehoben und die Sache an das Tarifamt zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen.

Gründe:

Im Widerspruch zu den Zuständigkeitsbestimmungen des Reichstarifvertrages hat das Tarifamt seine Entscheidung auf den Einzelfall abgestellt, während es nur die anzuwendenden Bestimmungen des Reichstarifvertrages auszulegen hatte. Die Entscheidung kann daher in der ergangenen Fassung nicht aufrecht erhalten werden. Das Tarifamt wird vielmehr lediglich den Begriff (— bei demselben Unternehmen — des § 10 Nr. 1 Abs. 2 RTB.) auszulegen haben, während die Einzelstreitigkeit danach beim Arbeitsgericht auszutragen ist.

Entscheidung Nr. 112

In der grundsätzlichen Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes betreffend Feststellung, in welchen Fällen der Lohn des Zementfacharbeiters zu zahlen ist, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 18. Oktober 1930 nachstehende Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gründe:

Der Antrag bezweckt nicht die Entscheidung grundsätzlicher Streitfragen, sondern wünscht eine Klarlegung der praktischen Auswirkung von Tarifbestimmungen und Haupttarifamtsentscheidungen durch Aufstellung und Erläuterung einzelner Fälle. Eine solche Erläuterung zu geben, ist das Haupttarifamt nicht berechtigt; das muß vielmehr einer bezügl. Bestätigung der Zentralorganisationen überlassen bleiben.

Durch diese Entscheidung wird zu den materiellen Ausführungen des Antrages keine Stellung genommen.

Feststellung Nr. 113

In der Streitsache des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes Bezirk Frankfurt a. M., betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Frankfurt a. M. vom 9. Oktober 1930 betr. § 5 Ziffer 7 RTB., Entlohnung der Tiefbauarbeiter bei Betonarbeiten im Tiefbau, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 18. Oktober 1930 nachstehende Feststellung:

Da die Bezirksparteien sich über die Höhe der Löhne in den zugrundeliegenden Einzelfällen geeinigt haben, erübrigt sich eine Stellungnahme des Haupttarifamtes zu der Berufung.

Entscheidung Nr. 114

In der Streitsache des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen Bezirk Groß-Berlin betreffend Berufung gegen die Entscheidung Nr. 18 des Tarifamtes Berlin vom 18. Juli 1930 betr. Entlohnung für Eisenbiegen und Stampfen der Mischung, Drahtziehen und Einbringen von Rundstählen, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in

seiner Sitzung am 18. Oktober 1930 nachstehende Entscheidung (Schiedspruch nach § 98 Arb. Ger. Ges.):
Auf die Berufung wird die Entscheidung des Tarifamts Berlin Nr. 18 vom 18. Juli 1930 aufgehoben.
Gründe:

Es läßt sich nicht grundsätzlich sagen, daß dieser oder jener Arbeitsvorgang des Betongewerbes als solcher die Entlohnung des ausführenden Arbeiters mit Zementarbeiterlohn bedingt. Nur aus der Gesamtfähigkeit des einzelnen bei Betonarbeiten beschäftigten Arbeiters läßt sich feststellen, ob er als Zementarbeiter im Sinne des § 5 Nr. 7, vorletzter Absatz A.B. anzusehen ist.

Im übrigen wäre nach den tariflichen Bestimmungen die Aufstellung eines Bewertungskataloges der verschiedenen einschlägigen Arbeiten nicht Sache der Tarifinstanzen, sondern der Zentralorganisationen, oder der einzelnen Bezirksparteien; denn es handelt sich in diesem Falle nicht um eine Auslegung, sondern um einen Ausbau der Tarifbestimmungen, der nur von Tarifvertragsparteien selbst vorgenommen werden kann.

Die Entscheidung des Tarifamts wird daher dem Sinne des Reichstarifvertrages nicht gerecht und war daher aufzuheben.

Entscheidung Nr. 115

In der Streitsache des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen Bezirk Groß-Berlin betreffend Berufung gegen die Entscheidung Nr. 19 des Tarifamts Berlin vom 18. Juli 1930, betreffend Entlohnung für Einstampfen von Beton und Drahtziehen, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 18. Oktober 1930 nachstehende Entscheidung (Schiedspruch nach § 98 Arb. G. G.):

Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Berlin Nr. 19 vom 18. Juli 1930 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Wie sich aus der Begründung der Entscheidung des Haupttarifamts Nr. 114 ergibt, war das Verhalten des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen G. B. auf Klassifizierung bestimmter Betonarbeiten durch Auslegungsentscheidung der Tarifinstanzen unzulässig. Die Entscheidung des Tarifamts, welche diesen Antrag zurückweist, war daher, wenn auch nicht in ihrer Begründung, so doch im Ergebnis zu billigen.

Feststellung Nr. 116

In der grundsätzlichen Streitsache des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen betreffend grundsätzlichen Antrag Erlöschen des Amtes des Platzdelegierten, verkündet das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 18. Oktober 1930 nachstehende Feststellung:

Der Antrag wurde nach Beratung zurückgezogen.

Die Landwirtschaft verkennet die Stunde

Um der Stützung der Landwirtschaft willen tragen alle Volksschichten neue Belastungen des täglichen Verbrauchs, müssen Industrie, Handel und ihre Arbeitnehmer Exportschwierigkeiten in Kauf nehmen, mußte das Reich in den Säckel greifen und soll künftig noch tiefer hineingreifen. Diese Opfer, die die Landwirtschaft bisher verlangte und weiter verlangt, werden aber nur soweit willig ertragen, wie sich die Ueberzeugung durchsetzt, daß sie um des Ganzen willen gebracht werden. Wenn also ein Berufsstand es ganz besonders nötig hat, für seine Forderungen um psychologische Verständnis in allen Kreisen der Bevölkerung zu werben, so ist es die deutsche Landwirtschaft.

Ausgerechnet in dieser Stunde aber hält der Reichslandbund es für angezeigt, ein Wirtschafts- und Sozialprogramm aufzustellen, mit dem er mindestens drei Viertel des gesamten Volkes vor den Kopf schlägt. Der Vorstand des Reichslandbundes hat eine Reihe von Entschlüssen angenommen, worin er zur Sozialpolitik erklärt: „Die Auslöschung und baldigste Beseitigung der Zwangsbewirtschaftung der Arbeit und Bereinigung der sonstigen Sozialpolitik ist eine für die Ueberwindung der Arbeitslosigkeit, Entlastung des Sozialtats und Anhebung der Wirtschaft unerlässliche Forderung.“ Als Angriffspunkte bezeichnet er in seinen im übrigen reichlich unbestimmten Darlegungen besonders das Tarifvertrags- und Schlichtungswesen sowie den Achtstundentag. Er behauptet, daß die Löhne überwiegend nach politischen Erwägungen festgesetzt würden und scheint dabei ganz zu vergessen, daß in letzter Zeit nicht nur die ulariflichen Zulagen und die Akfordlöhne scharf abgebaut wurden, sondern daß zum Teil bereits die tariflichen Mindestlöhne gesenkt wurden. Er jetzt sich weiter über die Tatsache hinweg, daß wir einen starren Achtstundentag gar nicht haben, daß vielmehr unsere Arbeitszeitgesetzgebung elastisch ist und trotz der Millionenarbeitslosigkeit viel Ueberstunden geleistet werden. Er scheint auch nicht zu bemerken,

Am 25. Okt. 1930 ist der dreihundvierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1930 fällig.

wie sehr er sich bei seiner Attade gegen den sozialen Schutz der Arbeitnehmer mit den Schutzforderungen in Widerspruch setzt, die er für den eigenen Berufsstand erhebt. Es besteht doch schließlich grundsätzlich kein Unterschied darin, wenn die Landwirtschaft Schutz gegen ein hemmungsloses Sinken der Preise fordert und die Arbeitnehmer zur Verhütung eines hemmungslosen Abgleitens der Löhne am Schlichtungswesen festhalten. Wer für sich selber in der allerschärfsten Weise Preischutz fordert, kann den Arbeitnehmern nicht gut das Recht auf einen gewissen, bei weitem nicht so gut funktionierenden Schutz ihres ohnehin gesunkenen Realeinkommens streitig machen. Wenn der Reichslandbund die Absicht hat, die psychologischen Voraussetzungen für das Stützungsrecht der Landwirtschaft selber zu zerstören, dann ist er mit seiner Entschliessung auf dem rechten Wege. Wenn er aber, zu seinem eigenen Besten, das Verständnis für die Notwendigkeit durchgreifender Landwirtschaftshilfe zu vermehren wünscht, dann ist es hohe Zeit, den Kurs zu wechseln.

Christliche Arbeiterhilfe

Generalversammlung und Reichstagung des Zentralwohlfahrtsausschusses der christlichen Arbeiterschaft

Am 11. und 12. Oktober tagte in Essen der Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft. Vertreter der Unterausschüsse aus dem ganzen Reich waren erschienen, um über ihren bisherigen und zukünftigen Kampf mit den vielseitigen und bitteren Nöten der Arbeiterschaft zu beraten. Der Wille zur Mitarbeit in der freien Wohlfahrtspflege ist innerhalb der christlichen Arbeiterschaft bedeutend erstarkt. Gegenwärtig sind über 3500 Helfer und Helferinnen am Liebeswerk der christlichen Arbeiterschaft tätig. Die Arbeitsberichte der einzelnen Ausschüsse zeugten dafür, daß die Wohlfahrtsarbeit der christlichen Arbeiterschaft über die „primitiven“ Wohlfahrtsarbeit, die nur in der Sammlung und Verteilung von materiellen Mitteln besteht, weit hinausgewachsen ist. Es ist nicht nur bestehende Not gemildert, sondern der Not auch nach Kräften vorgebeugt. Bis bisher schon stark gepflegte Kindererholungsfürsorge, die Erholungsfürsorge für schonungs- und erholungsbedürftige Mütter soll fortgeführt und weiter gefördert werden. Sie ist nicht nur eine menschlich so innige, sondern auch eine ausgezeichnete vorbeugende Fürsorge.

Nachdrücklich wurde auf die zu verstärkende Fortführung der Familienpflege hingewiesen, die gerade durch gut geschulte Arbeiterfrauen mit größtem Erfolg durchgeführt werden kann. Besondere Würdigung fand die Jugend- und Wandererfürsorge. Es sollen Fachauschüsse für beide gebildet werden. In diesen Fragen wurde eine besonders enge Zusammenarbeit mit den konfessionellen Vereinen stärkstens befürwortet. Eine stärkere Befestigung der Jugendämter durch die Vertreter der Wohlfahrtsausschüsse soll angestrebt werden.

Dann wurde beschlossen, den bisherigen Namen der Wohlfahrtsorganisation abzulegen und sich zukünftig „Christliche Arbeiterhilfe“ zu nennen. Dieser schlichte und doch so starke Name wird nicht nur der tatkräftigen Organisation gerechter, sondern er bringt auch das Wollen der christlichen Arbeiterschaft als Dienst am Nächsten treffender zum Ausdruck. Unmittelbar nach der Generalversammlung fand die

Reichstagung

der Christlichen Arbeiterhilfe statt. Vorsitzender Otte (Berlin) wies auf die fast katastrophale Not des deutschen Volkes hin; der Sinn der Reichstagung sei der, den Willen zur Hilfeleistung zu bekräftigen und jede Kraft in der christlichen Arbeiterbewegung zur Hilfeleistung mahnzurufen.

Ueber Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege sprach dann Ministerialdirektor Grieser. Als Korreferent sprach der Generalsekretär der evangelischen Arbeitervereine, Ernst Rudolph (Berlin).

Frau Ministerialrat Dr. h. c. Helene Weber behandelte „Die geistigen Strömungen in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege“. Als Korreferent sprach Bezirkspräsident F. Vohr (München).

Zum Arbeitslosenproblem

gab Verbandssekretär Ungert (Duisburg) als erster Referent zunächst einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Arbeitslosigkeit. Dann zeigte er die volkswirtschaftlichen Verluste derselben an einer Reihe von Zahlenbeispielen: Allein der Lohverlust habe im Jahre 1929 über drei Milliarden Reichsmark betragen, für das laufende Jahr sei er auf fünf Milliarden zu schätzen. Deutschlands Arbeitslosigkeit sei ein Teil der Weltkrise und nur teilweise konjunkturbedingt. Bisherig werde die Lage durch einen stark übersehten

kostspieligen Verwaltungsapparat bei vielen Groß- und Mittelbetrieben und die unausgenutzten Produktionsstätten und Geräte. Eine weitere Ursache der Arbeitslosigkeit liege in den Reparationsverpflichtungen. Nur Einigkeit und Geschlossenheit des deutschen Volkes könne die große Not gemeinsam tragen. Die Hauptfrage sei, die Arbeitslosen über den Winter zu bringen. Das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung müsse entschieden durchgeführt werden. Die Förderung des Exportes müsse gepflegt und der Inlandsmarkt gestärkt werden, vornehmlich die Kaufkraft der Arbeitnehmerkreise. Der Abbau der Preise müsse mit Nachdruck betrieben werden.

Bürgermeister Reuter (Düsseldorf) sprach über „Arbeitslosigkeit und Wohlfahrtspflege“. Er stellte die große finanzielle Belastung der Kommunen durch die Unterstützung der Wohlfahrtsarbeitslosen in den Vordergrund seiner Betrachtungen. Die Wohlfahrtsfürsorge sei leider zur Massenabfertigung geworden. Die Zahl der Wohlfahrtsarbeitslosen hat sich nach seinen Angaben gegenüber 1928 in den Städten des Rheinlandes über das 2- bis 3fache gesteigert. Menschlich hatte mit der letzten Ziffer den Rekord der Steigerung. Die größte Sorge der Kommunen sei die Mittelbeschaffung zur Unterstützungsleistung. Bemerkenswert war die Feststellung des Redners, daß der Arbeitswille recht gut sei, und daß die meisten Arbeitslosen lieber arbeiten als eine Geldunterstützung ohne Gegenleistung zu beziehen. Zum Schluß wandte er sich dagegen, daß das Reich die Kommunen zu stark mit der Sorge für die Erwerbslosen belaste.

Die Arbeitslosigkeit als seelisches Problem behandelten in ausgezeichneten Ausführungen zwei Referenten: Pfarrer Werbeck (Berlin) und Professor Dr. Brauer (Königswinter). Auf die gefaltvollen Ausführungen hoffen wir gelegentlich zurückzukommen.

Die Tagung wurde mit einem wirkungsvollen Schlußwort des Vorsitzenden beendet. Sie wird die christliche Arbeiterschaft sicher aufs stärkste anspornen, in den gegenwärtigen und kommenden Monaten den schweren Nöten nach Kräften entgegenzuwirken.

Allgemeine Rundschau

Sperrung süddeutscher Arbeitsamtsbezirke für Inhaber von Wanderscheinen

Die Hoffnung, in der Schweiz Arbeit zu finden, hat eine täglich größer werdende Zahl von wandernden Arbeitslosen zu dem Versuche verleitet, über die Arbeitsämter an der deutsch-schweizerischen Grenze Einreisebewilligungen zu erlangen. Da in der Schweiz und insbesondere in Basel sich die Arbeitsmarktlage in der letzten Zeit wesentlich verschlechtert hat, sind die Auswilligungen erteilt werden, sehr gering. Die wandernden Arbeitslosen, die aus der Schweiz unverrichteter Dinge zurückkehren, belasten die an der Grenze liegenden Arbeitsämter besonders stark. Darum hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung eine Sperrung von Arbeitsamtsbezirken für Inhaber von Wanderscheinen angeordnet. Es handelt sich dabei um die Arbeitsamtsbezirke Konstanz, Vörrach und Waldshut. An alle Arbeitsämter ist die Anweisung ergangen, laufende Wanderscheine mit dem Wanderziel Südwestdeutschland bei der Meldung der wandernden Arbeitslosen nachzuprüfen und unter Beachtung des Zwecks der Erteilung des Wanderscheins unter Umständen eine entsprechende Abänderung vorzunehmen.

Religion ist Privatsache

Wie das Wort: „Religion ist Privatsache“ von den freien Gewerkschaften gemeint ist, darüber belehrt uns ein Artikel der „Gewerkschaftszeitung“ (40/1930), des Organs des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Dort schreibt nämlich unter der Ueberschrift: „Zur Religionsfrage in den Gewerkschaften ein P. Dupont: „Heute wird es als eine Selbstverständlichkeit betrachtet, daß der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, das Bundesorgan, sowie die Verhandlungszeitungen der einzelnen Gewerkschaften zur Wahl von Sozialdemokraten auffordern. . . Die Macht der vom Staate subventionierten Kirchengemeinschaften ist eine derartige, daß es zu einer reinlichen Scheidung zwischen Staat und Kirche unbedingt einmal kommen muß. Die freien Gewerkschaften stehen im härtesten Kampfe gegen die Kapitalmacht. Und wie Thron und Thron nicht eng verbündet waren, so ist der Kapitalismus auch heute noch die stärkste Stütze der Kirchengemeinschaften und umgekehrt. Bebel warnte aus taktischen Gründen, religiöse Fragen in Partei und Gewerkschaft in den Vordergrund zu stellen. Auch heute noch lehnen wir das ab. Aber die Gewerkschaften werden von der Kirchenfrage nicht ganz unberührt bleiben, da das auch eine wirtschaftliche Frage ist. Heute kommt der Kampf in Frage mit Mächten, die wohl aus Zweckmäßigkeitsgründen die neue Staatsgestaltung anerkennen, im übrigen aber die freigeistigen Ansätze nach wie vor mit schwarzen Klutten verhängt sehen möchten. Und dagegen haben wir uns zu wehren. Denn soweit darf die Zweifelslehre nicht gehen, daß wir als Gewerkschaftler das andere, was wir als Politiker verdammen. Man kann nicht auch unter den veränderten staatlichen Verhältnissen die deutschen Arbeiter unter das Prokrustesbett des Christentums zwingen. Und da ist es nur zu natürlich, daß man seine entgegengesetzte Ueberzeugung „privat“ auch unter seinen Gewerkschaftsgenossen zu verbreiten sucht.“

Führer des Deutschen Gewerkschaftsbundes beim Reichskanzler

Die christlichen Gewerkschaften hatten in einem Schreiben an den Reichskanzler Brüning ihre Bedenken zu einzelnen Teilen des Regierungsprogramms zum Ausdruck gebracht. Dieses Schreiben war die Voraussetzung zu einer mehrstündigen Besprechung der Führer des DGB mit dem Reichskanzler. Ueber alle in diesem Schreiben angezogenen Punkte des Regierungsprogramms wurde von Seiten der Gewerkschaftsführer offen und freimütig die Meinung vorgebracht. Der Reichskanzler äußerte ebenso freimütig seine Meinung und besprach sehr ins Einzelne gehend auch die gesamte wirtschaftliche und politische Lage.

Der Deutsche Baugewerksbund

Hielt in der Woche vom 28. September bis 3. Oktober in Frankfurt a. M. seinen 3. Bundestag ab. In der Berichtszeit hat sich die Mitgliederentwicklung in einzelnen Jahren etwas günstiger, in einem Jahre prozentual etwas geringer wie bei uns vollzogen. Auch dieser Verband klagt über einen starken Wechsel der Mitgliedschaft. Die derzeitige Arbeitslosigkeit trifft ihn ähnlich schwer wie uns, und hemmt die Auswärtsentwicklung der Klassenverhältnisse. Eine Reihe wirtschaftlicher und sozialpolitischer Tatsachen wurden stark unter dem Gesichtswinkel der sozialdemokratischen Partei gesehen; der Treueschwur an diese erneuert. Die Lösung erhielt für die organisatorischen Bedürfnisse einige kleine Veränderungen, die Unterstützungseinrichtungen bleiben in ihrer Art, Dauer und Höhe unverändert belassen.

Wie viele Mitglieder zählen die Gewerkschaften

Nach den jetzt vorliegenden Jahresberichten der einzelnen Gewerkschaftsrichtungen zählten im Jahre 1929 die freien Gewerkschaften 4,9 Millionen, die christlichen Gewerkschaften 792.069 und die kirchlich-dunkelblauen Gewerkschaften 169.000 Mitglieder. Es sind also in Deutschland 5,8 Millionen Arbeiter gewerkschaftlich organisiert. Wir haben in Deutschland 14,4 Millionen Arbeiter. Demnach sind in Deutschland 40 Prozent aller Arbeiter gewerkschaftlich organisiert.

Bei den Angestelltenorganisationen hatte der Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften (Christlich-nationale Richtung) 577.000 Mitglieder, der sozialistische Allgemeine freie Angestelltenbund 460.000 und der kirchlich-dunkelblauer Gewerkschaftsbund der Angestellten 375.000 Mitglieder.

Aus dem Verbandsleben

Berne a. d. S. Aus Anlaß des 25jährigen Bestehens unserer Ortsgruppe fand am Sonntag, dem 12. Oktober, eine Jubelfeier statt. Die Festteilnehmer wurden von dem 1. Vorsitzenden, Schreiber, herzlich begrüßt. Sein besonderer Gruß galt dem Gewerkschaftssekretär Schäfer aus Hamm, der in Vertretung des Bezirksleiters Koch (Bödingen) die Festrede übernommen hatte. In würdiger Weise gedachte er dann der Kollege Schreiber aller derer, die bereits zur großen Armee übergegangen sind. Sodann erteilte er dem Kollegen Schäfer das Wort zur Festrede, in der dieser u. a. ausführte: Allgemein werden Gedenktage wie der heutige rauhend und festlich begangen. Wir haben jedoch, der ersten Zeit entsprechend, davon Abstand genommen, und geglaubt, auch durch eine schlichte Familienfeier den heutigen Tag würdig begehen zu können. Wenn wir die Verhältnisse der Zeit vor 25 Jahren in Parallele setzen zu den heutigen, müssen wir feststellen, daß sie wesentlich anders geworden sind. Damals waren die Bauarbeiter im großen und ganzen der Willkür der Arbeitgeber preisgegeben, und die Lohn- und Arbeitsverhältnisse waren geradezu trostlos. In dieser schweren Zeit kamen auch die Bauarbeiter von Berne zu der Einsicht, daß ihre Lage nur gebessert werden könne, wenn sie sich zu einer Berufsorganisation zusammenschließen. Am 2. März 1905 wurde deshalb die Ortsgruppe Berne ins Leben gerufen. Wenn auch damals recht viele Hindernisse zu überwinden waren, so hielt diese junge Gruppe doch allen Stürmen Stand und entwickelte sich im Laufe der Jahre mehr und mehr. Der Redner verneinte nun, an Hand von Tatsachen die Erfolge der 25jährigen gewerkschaftlichen Arbeit zu schildern. Alle Anwesenden lauschten gespannt seinen Worten. Er kennzeichnete ferner die stellenweise trostlose Lage, in der sich augenblicklich das Baugewerbe befindet. Die heutigen Verhältnisse haben viel Ähnlichkeit mit den damaligen, allerdings mit dem Unterschied, daß die Arbeiter heute nicht mehr so rechtlos dastehen wie früher. Ein klarer Beweis hierfür sei, daß es auch innerhalb der letzten 14 Tage gelungen sei, für jugendliche Kollegen der Ortsgruppe Berne am Arbeitsgericht an rüchständigen Lohn etwa 800 RM herauszuholen. Wenn man weiter die Erfolge in der gesamten sozialen Gesetzgebung betrachte, so müsse man auch hier ohne weiteres zugestehen, daß dieses auf die Initiative der christlichen Gewerkschaften zurückzuführen sei. In allen sozialen Gesetzgebungen Körperlichkeiten sei auch der Arbeiter heute vertreten und habe maßgebenden Einfluß. In besonders warmer Weise wandte er sich jedoch an die Frauen und sprach ihnen zum Schluß den herzlichsten Dank aus für ihre treue Mitarbeit in den verflochtenen 25 Jahren. Die Jugend möchte Kollege Schäfer, sich ein Beispiel zu nehmen an den vier Jubilaren, die 25 Jahre hindurch dem Verbands die Treue gehalten haben.

Dann nahm der Redner die Ehrung der Jubilare vor. Es sind dieses die Kollegen Fritz Stein-

weg, Heinrich Hefener, Bernh. Hegemann, Theod. Borwid. Er überreichte ihnen Ehrenurkunden und die silberne Verbandsnadel und überbrachte gleichzeitig die Glückwünsche des Haupt-, Bezirks- und des Verwaltungsjstellen-Vorstandes. Zu den Jubilaren gewendet sprach er: „Gedenket der gemeinsamen Arbeit in den letzten 25 Jahren, tragt eure Nadel mit Stolz und gebt dem Diplom einen Ehrenplatz in eurem Heim.“ Kollege Steinweg dankte im Namen der Jubilare für die ihnen zuteil gewordene Ehrung und versprach, daß auch sie weiterhin treue Mitarbeiter sein wollen. Hierauf wurde von allen Festteilnehmern die Bauarbeiter-Hymne mit Begeisterung gesungen.

Um den Frauen und Familienangehörigen unserer Mitglieder den Aufenthalt recht angenehm zu gestalten, wurden sie reichlich mit Kaffee und Kuchen bewirtet. Lustige Vorträge und musikalische Darbietungen füllten das weitere Programm aus. Zum Schluß wurde von jung und alt noch regelrecht das Tanzbein geschwungen, so daß jeder Teilnehmer vollauf befriedigt nach Hause gehen konnte. Die Ortsgruppe Berne aber kam mit Stolz auf ihre wohlgelungene Feier zurückblicken. Möge deshalb dieser Tag für alle Mitglieder in steter Erinnerung bleiben und mögen auch wie bisher alle Mitglieder im bisherigen Sinne ihre Tätigkeit fortsetzen im Interesse des gesamten Bauarbeiter-Standes.

Dortmund. (Kurse für Baudelegierte und Jugendliche). Nachdem nunmehr die Zeit der Lehrkurse wieder herangerückt war, haben wir zunächst mit der Verhandlung der neuen Unfallverhütungsvorschriften angefangen. Selbige traten bekanntlich am 1. Januar d. J. für das ganze Deutsche Reich in Kraft. Vier Unterrichtsabende beschäftigten uns mit den Unfallverhütungsvorschriften. Am ersten Abend gab der Kamerad Robert Griese, Zimmerer, als Vertrauensmann in der Unfallberufsgenossenschaft, Sektion 2, Dortmund, einen Ueberblick über die Bestimmungen der neuen Vorschriften. Der zweite Unterrichtsabend wurde ausgefüllt durch Aufklärung über die gesetzlichen Vorschriften in der Unfallversicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung. Kollege Ernst leitete die Aussprache darüber ein. Für den dritten und vierten Abend hatte die Unfallberufsgenossenschaft in dankenswerter Weise ihre Mitarbeiter zugezogen. Sie hatte zwei sachkundige Herren entsandt. Zunächst wurden die gesetzlichen Bestimmungen der Unfallversicherung und die neuen Unfallverhütungsvorschriften vom Gesichtspunkte der Anwendung aus behandelt. Der letzte Abend brachte dann einen interessanten Bildervortrag. Selbiger zeigte insbesondere Bilder über das richtige Verhalten der Gerüste und Beachtung des Unfallschutzes. Alle Unterrichtsabende

zeigten reges Interesse, so daß sich die Teilnehmerzahl von 40 auf 65 erhöhte. Auch die Kollegen Robert Weber und Friedrich Hasenauer, die als hauptamtliche Bautenkontrolloren in Dortmund angestellt sind, nahmen an dem Kursus teil. Die Aussprache an jedem Unterrichtsabend förderte den Wert des Kursus. Alle, die teilnahmen, werden für spätere ähnliche Veranstaltungen wiederum zur Stelle sein und viele andere mögen folgen.

Bekanntmachung

Freistaat Sachsen

Allen nach Dresden reisenden Kollegen zur Kenntnis, daß sich unser Sekretariat für den Freistaat Sachsen in Dresden-N. 6, Hauptstraße 38 I, (Telef. 57939 und 56124), Nähe Albertplatz, befindet. Das Verhandlungsbüro ist jeden Mittwoch und Freitag von 8 1/2—13 und von 15—18 Uhr geöffnet. Die Sprechstunden in dringenden Angelegenheiten sind täglich von 8 1/2—10 und von 15—18 Uhr. Wir bitten alle Kollegen, sich an die vorstehende Zeit halten zu wollen.

S. U.: U. Günzel.

Sterbetafel

Am 3. Oktober starb unser treues Mitglied Heinrich Wittenberg im Alter von 60 Jahren an Lungenentzündung.

Verwaltungsstelle Werther.

Am 7. Oktober starb unser treuer Kollege, der Zimmerer Paul Kriese im Alter von 72 Jahren an Gehirnschlag.

Verwaltungsstelle Danzig.

Am 9. Oktober starb unser treues Mitglied Franz Linhoff im Alter von 61 Jahren an Lungenentzündung.

Verwaltungsstelle Caniger.

Am 15. Oktober verschied plötzlich und unerwartet infolge eines Unglücksfalles das Mitglied unserer Jugendgruppe Bernh. Hölcher im jugendlichen Alter von 16 Jahren.

Verwaltungsstelle Hamm.

Ehre ihrem Andenken!

Kollegen! Berücksichtigt bei Bedarf die Inserenten der „Baugewerkschaft“

Wepa

Fabrik L. Arbeitsmätze sämtlicher Berufs-Spez. Blauemaschinenbau- sowie Maurer- u. Manchester-Anzüge Wilhelm Fahr, Berlin N 21, Brunnenstraße 76

Möbel-Kasserling Berlin, Kastanienallee 56 Speise-, Schlaf-, Herrenz-, Küch.-Riesenausw. Spottpreis. Zahlungsziel.

Roman Grenzlich Beitragsmarken BERLIN NO 43, Goltzowstraße 12

Bauarbeiterhosen Zweidraht 6.—, 8.—, 9.— RM. Dreidraht 10.— RM. Herkules 13.— RM. Isländer 10.— RM. Maurerblusen 5.— RM. Manchesterhosen 9.—, 11.—, 13.—, 17.— RM. versendet bei Bestellung von 20.— RM. frei Haus.


Emil Rohlfeldt, Dresden 6, Ritterstr. 2. Mechanische Spezialfabrik für Bauarbeiter-Kleidung.

Spezialfabrik für Berufskleidung Große Lager in La Sellen, echte Leinwandwasserwagen. Wegen Raumverhältnisse ist es mir nicht möglich, für alle Artikel Preise anzugeben, deshalb laden Sie vor Zueignung bitte 50 Stk. umsonst meine Preisliste ab. An Orten, wo nicht verteuert, Versand ab Bielefeld Louis Rosenberg, Bielefeld 5, 44 Breite Str. 44

Tischlein, darbe dich! Buntel, strecks dich! Ich führe mich ein Für 3.— RM. zuzügl. Nachnahme 6 Tischdecken (120cm) od. 2 Dtz. Servietten, 60 „ 5 „ Taschent. 42 „ „ „ Mischdsg. n. Wahl aus feinst. Damastmasch. d. modernst. Tischzeugd. fein. Welt Karl J. Kolditz, Berlin-Heligensee

Berufs- u. Sportbekleidung Werkzeuge, Teakholz-Wasserwagen „Teakla“ Schlapphüte, Isländer, Orig. Berliner Stukkaturanzüge Preisliste gratis. Mechanische Kleiderfabrik Versandhaus Fritz Ulrich Ahrens-Elbe 10, Gustavstr. 53-60

So billig wie nirgends Weihnachts-Katalog gratis! Sigurd-Schuldschaft Kassel 51



Kollegen, lest den „Deutschen“

Der nächste siebenwöchige Sonderkurs im Rechnen u. Kalkulieren, verbunden mit Unterricht im Rechnen, Deutsch- und Geschäftskunde, Lohnwesen, Gesetzkunde usw. beginnt am 2. November. Unterricht für Tag-, Tag- und Nachtarbeit. Lehrplan frei! Detmold, Winkstr. 4 d.

Heeresbestände und Gelegenheitskäufe. Marine-Bekleidung Nur neue Ware der ehemaligen Marine und des Heeres wegen Einführung einheitlicher Farben ausgemustert. Dauernde Nachbestellungen ergaben 40 000 Postpakete. Marinehosen, orig. marineblau, nach Maß angefertigt, Schlich- oder Vahjosen, 24, 18, 15 M. Marinearbeitszeug, unverwundlich, 12 M. Marinewollhosen 1,25, 6 1/2 M. Wollstrickfingerhandschuhe 1,25 M., gefüht. Fausthandschuhe 1,25, 1,50 M. Röhrenleibbinden, reine, weiße Wolle, 2 M., 3 Stück 5 M. Wollstrickjaden, grau, blau, dunkelgrün m. langen Ärmeln, kann auch die Frau tragen, Stück 4 M., 3 Stück 11 M. Wollschals, obige Farben, 1 M. Schürzhübe, 1 Leder, bequeme Passform, 11 M. Schalkstiefel, 1a, 18 M. Deitshmäntel, Koffenmäntel, ca. 125/135 lang, wasserdicht, schwarz oder gelb, 25, 20 M. Deitshjaden, ca. 90 cm lang, 20 M. Gummimäntel, 1a, Größe 40—56, 20 M. Anzugsgröße angeben. Pferde- und Schlafdecken ca. 4 Pfund schwer, 200/140 cm, Sorte I 6 RM., 3 Stück 16 M., Sorte II 4 M., 3 Stück 11 M. Wollene Sanatoriumsdecken, lamellfarbig u. braun, 15, 20 M. Schlafdecken, lamellfarbig, weich wie Butter, 8 M., 3 Stk. 22 M. Schlafdecken, einfarb. od. Blumenmuster, 6, 5, 4 M. Divandeden m. Franf., Orientmuster, 260/130, 7,50, 3 Stk. 20 M. Magazin- od. Betriebshandschuhe, 100 cm, 55 Pf., 1 Duzend 6 M. Pflanzstoffel, Gr. 35—46, m. Gummihöhle, unverwundl., 1,60 M. Motortischhandschuhe, ebenf. Gummij. 3,50 M. Offizierwollhosen, schwere Wolle, lamellfarbig, grau u. schwarz, 1, 2 M., 3 M. 5,50. Feldgrau od. marineblau Drilling-Arbeitshof. u. Kad. je 4,50 M. Porto: bis 2 kg 0,50, 5 kg 1.—, ab 10 M. 12.— portofrei. Textil-Rosaker, Aiel, Marine-Bekleidung. Annonce ausschneiden! Erscheint nur einmal!